

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 132

PDF erstellt am: **13.09.2024**


Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERKUNST L'ART-SUISSE



MONATSSCHRIFT + REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN +
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES :: ::

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: TH. DELACHAUX, ÉVOLE 33, NEUCHÂTEL

1. April 1913.

N^o 132.

1^{er} Avril 1913.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Frs.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an 5 francs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes: Standpunkt des Z. V. betr. Gründung einer zweiten Sektion in Genf. — Plakatwettbewerb Herbst-Ausstellung in Zürich. — Sitzung des Geschäftsausschusses des Z. V. in Olten am 31. März 1913. — Für das eidg. Ausstellungsgebäude. — Jury für die schweiz. Abteilung der Ausstellung in München. — *Mitteilungen der Sektionen*: Sektion Zürich. — *Correspondenz*: Wünsche und Anregungen. — *Ausstellungen*. — *Mitgliederliste*.

SOMMAIRE:

Communications du Comité central: Point de vue du C. C. au sujet de la création d'une seconde section à Genève. — Concours pour l'affiche Exposition d'automne à Zurich. — Séance du Bureau du C. C. — Pour le bâtiment d'exposition de la Confédération. — Jury pour l'Exposition de Munich, section suisse. — *Communications des Sections*: Lettre de Zurich. — *Correspondance*: Désirs et propositions. — III^e Congrès international à Gand du 17 au 21 juillet 1913. — *Expositions*. — *Liste des membres*.

Mitteilungen des Zentral-Vorstandes.



Gesuch um Gründung einer zweiten Sektion in Genf.

Standpunkt des Zentral-Vorstands.

Die Generalversammlung dieses Jahres wird sich über das Gesuch um Gründung einer zweiten Sektion in Genf auszusprechen haben. Dieses Gesuch wurde an die Generalversammlung des letzten Jahres (« Schweizerkunst » n^o 124, Protokolle der Jahressitzungen) gestellt und seine Behandlung auf die nächste Jahresversammlung verschoben. Der Z. V. hat sich seither eingehend und zu verschiedenen Malen mit dieser Frage befasst; er hat die sich daraus ergebenden Konsequenzen erwogen, und er ist zur Ueberzeugung gelangt, dass wir einer äusserst wichtigen Prinzipienfrage von der grössten Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft gegenüberstehen.

Infolgedessen hat er sich entschlossen, das Resultat seines Studiums und die Schlussfolgerungen, die er daraus gezogen hat, hier zusammenzufassen, damit jeder sich seine Meinung in

dieser Frage machen könne und damit er darüber orientiert sei in allen spätern Diskussionen und namentlich bei Anlass der Generalversammlung.

Die Bildung einer Minderheit als kompakte Gruppe in der Sektion Genf stammt nicht von heute, und das Begehren dieser Gruppe, sich als selbständige Sektion zu konstituieren, ist die Folge des unerträglich gewordenen Zustands, hervorgerufen durch Meinungsverschiedenheiten zwischen dieser Gruppe von 30 Mitgliedern und dem Grossteil der Sektion. Die Beschwerden beider Parteien sind an der Generalversammlung von 1912 in Zürich, sowie auch in verschiedenen Briefen und Artikeln, erschienen in der « Schweizerkunst » (N^o 121, 122, 123, 124 und 128) so ausführlich auseinandergesetzt worden, dass wir nicht darauf zurückzukommen brauchen.

Uebrigens müssen wir vor allem die durch diesen Spezialfall hervorgerufene Prinzipienfrage in Betracht ziehen. In erster Linie musste man im Klaren sein über die Interpretation des Art. 34 unserer Statuten. Nach reiflicher Beratung hält der Z. V. dafür, dass dieser Artikel formell ist. Sein französischer und deutscher Wortlaut heisst:

Art. 34. *Les membres de la Société se groupent en sections selon le canton qu'ils habitent.*

Art. 34. *Die Mitglieder der Gesellschaft bilden in den Kantonen, in welchen sie ansässig sind, Sektionen.*